Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nehmen könnte, in einem Jahre den festgesezten Zeitpunkt den die Constitution zu bestimmen scheint, zu überschreiten, und folglich die Zusammenberufung der Urversammlungen, in den Kantonen wenigstens, welche durch die Besetzung ihres Bodens von den Truppen einer auswärtigen Macht, daran nicht gehindert werden, nicht zu begnehmigen. Die Minorität findet, daß es unbillig wäre, den helvetischen Bürger die jährliche Befügniß nicht geniessen zu lassen, daß er sich in die Urversammlung seiner Gemeinde begeben, und allda zu Erwählung der Wahlmänner seines Kantons stimmmen kann, Befügniß, deren Recht ihm durch die Konstitution zugesichert wird; und deren Beraubung, an den Orten, wo die Umstände keine Hindernisse in den Weg legen, eine Besorgniß nach sich zöge, von eben so gefährlichen oder noch gefährlichern Folgen, als dieienige, welche die Majorität bei der Haltung dieser Versammlungen zu befürchten scheinet. Sie bemerket, daß nach dem Wunsche der Constitution nicht nur Volksrepräsentanten, sondern auch mehrere Kantonsobrigkeiten jährlich austreten, und von dem Volke durch das Mittel, der von ihm gewählten Wahlmänner wieder ersezt werden sollen. Sie siehet es als heilige Pflicht des Gesetzgebers an, die Constitution und derselben enthaltene Vorschriften (ohne Rücksicht auf Umstände, welche in einigen Theilen der Republik, die Wirkungen der Ausführung verhindern möchten) so lange zu unterstützen als sie bestehen, und als keine neu verbesserte Verfassung dem Volk vorgelegt, auch von demselben gutgeheissen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 7. Aug. Vorigen Sonntag feierte die ganze Armee die Uebergabe von Mantua und Alessandria; des Abends war die Stadt erleuchtet. In dem Hause von Nordorf auf dem Münsterhof, obschon er dasselbe ordentlich beleuchtet hatte, (ein ziemlich starker Wind ließ aber seine Kerzen nicht lange brennen) wurden alle Fenster eingeschmissen; er selbst, besonders vom Militär, wie man sagt, insultirt und der Sottise erst um Mitternacht ein Ende gemacht. Mehrere hiesige Bürger, die die Leute auseinander treiben wollten, wurden mehr und minder selbst insultirt, und konnten nichts ausrichten; die Schildwachen, die der Form wegen für sein Haus gestellt wurden, sahen ruhig zu. Allgemein und laut wird indeß diese Buberei mißbilligt, und nur wenige haben Freude daran. Sonst war nirgends Lerm, und die andern Patriotenhäuser blieben verschont. — Pestalutz b. weissen Thurm ist vorigen Freitag nach Lindau abgeführt worden. Man soll in seiner Correspondenz mehreres Verdächtiges angetroffen haben; bestimmtes aber weiß ich nichts. Vogel ist seit seiner Arrestation nicht verhört worden; er sizt auf dem Rathhaus; vor seinem Hause hat er indeß ebenfalls Wache. — Im Kanton Thurgau sieht es nicht zum besten aus. Der Abt von St. Gallen, die wieder in ihre Rechte eingesezten und dieselben aufs strengste ausübenden Gerichtsherren, nebst andern alten Plageteufeln dieses Landes sind die einzige Schuld daran. — Die Russen werden kaum vor Ende des Monats hier anlangen.

Glarus, 19 Jul. Unser Landamman und Rath haben von Sr. königl. Hoh. dem Erzherzog Karl folgendes Schreiben erhalten:

Wohl- auch Hochedelgeborne, insonders hochgeehrteste Herren! Der Herr Generalmajor von Jellachich hat mir die Anzeige gemacht, mit welcher Entschlossenheit und ausserordentlichen Tapferkeit die braven Einwohner des Kantons Glarus bei dem von ihm neulich unternommenen Angriff auf den Feind mitgewirkt haben. Ich ersuche die Herren, diesen sammtlichen Streitern meinen lebhaftesten Dank dafür bezeugen zu wollen, und habe zugleich das feste Zutrauen, daß dieselben fortfahren werden, auch in der Folge mit gleichem patriotischen Eifer für die Sache ihres Vaterlandes zu kämpfen. Ich bin mit besondrer Werthschätzung der Herren freundwillig Ergebner.

Unterzeichnet: E. Karl.

Kloten, 6. Jul 1799.

Am 16. d. kam der kön. großbrittannische, bei der Eidgenossenschaft akkredirte Minister, Herr Wickham, in Glarus an, machte unserm Präsidenten einen Besuch, und nahm die am folgenden Tage an ihn abgeordnete obrigkeitliche Deputation aufs freundschaftlichste auf. Er sicherte im Namen Sr. brittischen Maj. den unglüklichen Einwohnern des Kantons Urk ein Geschenk von 100 Säcken Korn, jeden von 8. Viert. zu, und unsere Regierung hat den Transport dieses Getreides bis ins Linthal, an den Grenzen von Uri, übernommen.

Grosser Rath, 24. Aug. Fortsetzung der Discussion über die Organisation der Urversammlungen; es soll dabei geheimes Stimmenmehr statt finden.

Senat, 24. Aug. Annahme des Beschlusses, der Austritt des Viertheils vom Senat soll so geschehen, daß aus jedem Kanton ein Glied austritt. Verwerfung des Beschlusses, der die Eidsformel für die helvetischen Truppen enthält.